

#### Grünordnerische Festsetzungen 2.1 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- 2.1.1 Als Ersatz für die Bodenversiegelung ist nordwestlich des Plangebietes auf der externen Teilfläche von 1762 m² des Flurstückes 240/1, der Flur 3 in der Gemarkung Saathain eine dreireihige freiwachsende Hecke bestehend aus mindestens 5 gebietsheimischen Straucharten mit vorgelagerten Krautsäumen unter Einbeziehung vorhandener Gehölze anzulegen und zu erhalten.
- Mindestbreite: 5,00 m; Pflanzabstand: 1,00 m; Reihenabstand: 1,50 m; Anzahl an Sträuchern: 800 Stück 2.1.2 Auf der Fläche M1 ist der Gewässer begleitende Gehölzsaum mit vorgelagertem Krautsaum als Gewässerrandstreifen (Pufferzone) zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Die vorhandenen Gehölzflächen sind zu erhalten. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Im Süden ist ein 5 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze der natürlichen Sukzession zu überlassen. Vorgelagerte extensiv gepflegte Krautsäume sind zu entwickeln. Der Zugang zur Brücke ist freizuhalten.
- Flächenanteil: 40% Gehölzfläche, 60 % Krautsäume / Grasfluren 2.1.3 Auf der Fläche M2 sind ein Zauneidechsenhabitat anzulegen und 20 Stück Sträucher in lockerer Anordnung zu pflanzen. Die Linde ist zu erhalten. Der Schuppen ist zu beseitigen.
- 2.1.4 Die Befestigung baulicher Anlagen (Paddocks-, Bewegungs-, Lagerflächen, Unterstände) sind nur mit Paddocksplatten oder Rasengittersteinen zulässig.
- 2.2 Flächen für das Anpflanzen und den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a, b, § 1a Abs. 3 BauGB) 2.2.1 Auf den Flächen P1 - P4 sind Sträucher und/oder Bäume in Reihe / Gruppen unter Einbeziehung
- vorhandener Bäume zu pflanzen. 1 Baum / 50 m² Pflanzfläche, 1 Strauch / 5 m² Pflanzfläche 2.2.2 Bei Abgang von Bäumen oder Baumfällungen, für die ein Erhaltungsgebot festsetzt ist bzw. die nach der Baumschutzsatzung der Gemeinde Röderland geschützt sind, sind Ersatzpflanzungen gemäß Anlage 1 der Baumschutzsatzung zu leisten.
- 2.2.3 Im Bereich der Pferdekoppel sind Bäume gegen Verbiss oder Trittschäden zu schützen. Der Baum ist mindestens im Radius von 2,50 m zum Stammfuß auszukoppeln.
- 2.3 Bei Pflanzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 2.1 2.2 sind ausschließlich gebietsheimische Gehölzarten zu verwenden.

### Pflanzempfehlung für Pferdeweiden:

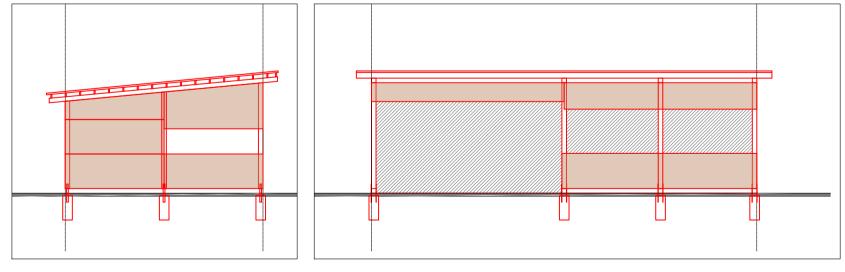
	,		
Bäume Acer platanoides Acer campestre Betula pendula Carpinus betulus Cornus mas Corylus avellana Crataegus spec. Malus spec. Malus sylvestris Pyrus pyraster Salix caprea Sorbus aria Tilia cordata	Spitzahorn Feldahorn Birke Hainbuche (Baum/Strauch) Kornelkirsche (Kleinbaum) Haselnuss (Baum/Strauch) Rot-, Weißdorn (Baum/Strauch) Apfel (Kulturapfel, Zierapfel) Wildapfel Wildbirne Salweide (Baum/Strauch) Mehlbeere Winterlinde	Sträucher Berberis vulgaris Cornus sanguinea Prunus spinosa Rosa canina Rosa rubiginosa Rosa tormentosa Sambucus nigra	Berberitze (Sauerdorn Hartriegel Schlehe (Schwarzdorn Hundsrose Weinrose Filzrose Schwarzer Holunder

## Hinweise (ohne Festsetzungscharakter):

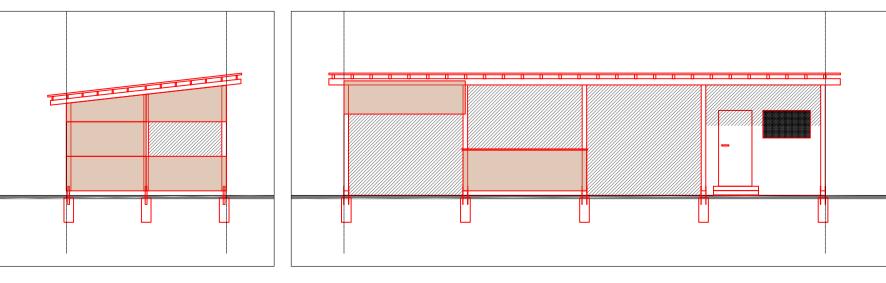
- Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser ist vor Ort zur Versickerung zu bringen.

Umfluter mit seinem Röhrichtbestand und die angrenzenden Gehölzsäume zu beachten. Das Heranführen der Tiere an den Uferbereich zum Zwecke der Viehtränke ist untersagt.

- Das Plangebiet liegt vollständig im FFH-Gebiet "Große Röder". Die Erhaltungs-/Entwicklungsziele der Managementplanung sind für die Frischwiese/-weide, den
- H3 Außenbeleuchtungsanlagen sind zum Schutz von Vögeln, Fledermäusen, Insekten und nachtaktiven Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 2700 Kelvin und mit niedriger Masthöhe und einen engen Abstrahlwinkel nach unten abseits von Bäumen und Naturflächen zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen auf Gehölze, Grün- oder Wasserflächen ist unzulässig. Die Lichtquellen sind zeitlich und in ihrer Anzahl auf das für die Beleuchtung absolut notwendige Maß zu beschränken.
- H4 Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind unter Beachtung des § 39 und § 44 NatSchG sowie der Baumschutzsatzung außerhalb der Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September zulässig. Ausgenommen sind Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder
- Beim Rückbau von Bauwerken oder Einrichtungen ist auf vorhandene Lebensstätten von



# **Unterstand 1**



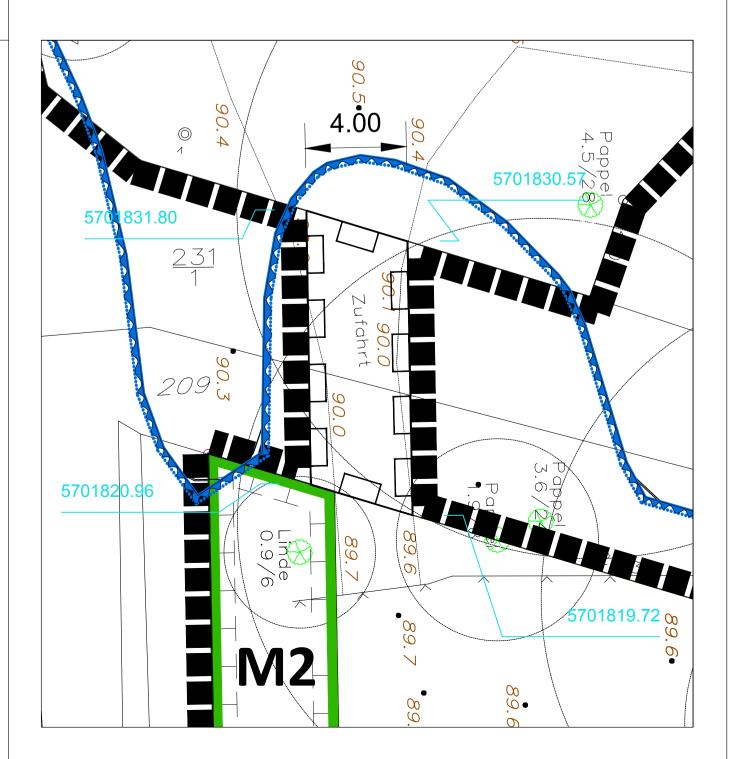
**Unterstand 2** 



# Mobile Überdachung 4



Paddockbefestigung 3 u. 5



#### Planzeichenerklärung

- 2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen una zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 20, 25a, b und Abs. 6 BauGB, § 1a BauGB)

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Externe Ausgleichsmaßnahme, Flurstück 240/1, Flur 3, Gemarkung Saathain

Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit Flächennummerierung M...

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit Flächennummerierung P..

Baum (Pflanzgebot) - Standort variabel

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung:

Zufahrt und Kurzparken für PKW

Baum (Erhaltungsgebot)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

bestehende Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

Bestandsbebauung

Öffentliche Verkehrswege

Wasserfläche

Mit Geh,- Fahr,- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB) Zu Gunsten der Vorhabenträgerin und zu Gunsten von Kraftfahrzeuegen, die im öffentlichen Interesse

im Einsatz sind (z.B. Feuerwehr, Krankenwagen) 89.5 Höhenpunkt

 $\vee$   $\vee$   $\vee$   $\vee$ Koppelzaun

Zufahrt/Fahrweg

Abbruch von baulichen Anlagen

Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Großen Röder

FFH-Gebiet "Große Röder"



# PFERDEKOPPEL MIT NUTZUNG FÜR REITPÄDAGOGISCHE ANGEBOTE SAATHAIN

MASSSTAB IM PLOTORIGINAL M 1 / 500 Gemeinde Röderland, Planungsträger: Am Markt 1

04932 Röderland

Pferdekoppel mit temporärer Nutzung Vorhabenträger für reitpädagogische Angebote; Inhaberin Anne-Kathrin Beeg, Reichenhainer Straße 1

04932 Saathain 3. ENTWURF 14.08.2024

PLANNUMMER: 01

Wolfgang Staemmler Freier Architekt Goethestraße 22, 04924 Bad Liebenwerda wolfgang.staemmler@googlemail.com

